

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 17 333

Bern, 30. August 2017

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Stucki, Oberrichter J. Bähler
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwältin **B.** _____
Beschuldigter/Gesuchsteller



Gerichtspräsidentin C. _____, **Regionalgericht Berner Jura-Seeland**, Spitalstrasse 14, 2501 Biel
Gesuchsgegnerin

Gegenstand

Ausstand

Strafverfahren wegen Sachbeschädigung und Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Erwägungen:

1. Am 17. August 2017 fand vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Regionalgericht) die Hauptverhandlung im Verfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Gesuchsteller) wegen Sachbeschädigung und Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit statt. Anlässlich dieser Verhandlung stellte der Gesuchsteller ein Ausstandsgesuch gegen Gerichtspräsidentin C. _____ (nachfolgend: Gesuchsgegnerin), welche die Verhandlung in der Folge trotz Art. 59 Abs. 3 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312) abbrach (pag. 367). Gleichentags überwies sie die Verfahrensakten an die Beschwerdekammer in Strafsachen und teilte mit, sie verzichte auf eine Stellungnahme zum Ausstandsgesuch; sie fühle sich in keiner Weise befangen. Am 21. August 2017 stellte die Verfahrensleitung dem Gesuchsteller eine Kopie des Verzichts auf eine Stellungnahme zu.
2. Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 StPO). Zuständig für den Entscheid ist die Beschwerdekammer (Art. 59 Ziffer 1 lit. b StPO). Die Prozessvoraussetzungen sind erfüllt. Auf das form- und fristgerechte Ausstandsgesuch ist einzutreten.
3. Wie und weshalb es zu diesem Ausstandsgesuch kam, ist dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 17. August 2017 zu entnehmen:

[...] Das Beweisverfahren wird eröffnet. Die Gerichtspräsidentin beabsichtigt die Einvernahme mit dem Beschuldigten durchzuführen. Sie weist ihn auf sein Aussageverweigerungsrecht hin und fragt, ob er bereit sei Aussagen zu machen. Von seinem Recht einen Anwalt beizuziehen habe er bereits Gebrauch gemacht.

Die Gerichtspräsidentin erklärt, dass sie erst gerade vor der Verhandlung realisiert habe, dass es sich um eine amtliche Verteidigung handelt. Aufgrund der Strafe gemäss Strafbefehl handle es sich aus ihrer Sicht um einen Bagatelldelikt im Sinne von Art. 132 Abs. 3 StPO, weshalb sich die Frage stelle, ob die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung heute immer noch gegeben seien. Zudem habe sie abzuklären, ob der Beschuldigte zurzeit nicht über die erforderlichen Mittel verfüge, um eine private Verteidigung zu bezahlen. Dies könne sie erst im Urteilszeitpunkt entscheiden, nachdem die Befragung zur Person durchgeführt worden ist.

Der Beschuldigte zögert und fragt seine Anwältin, ob er das jetzt sagen soll. Die Anwältin erklärt, dass sie es vorgängig besprochen hätten und er es sagen könne. Der Beschuldigte erklärt, dass er der Auffassung sei, dass Gericht sei befangen und voreingenommen. Dies auch, weil die Gerichtspräsidentin sich soeben gerade vorbehalten habe, die amtliche Verteidigung zu entziehen. Weiter sei er bei der Polizei zwei Stunden festgehalten worden, ohne dass man ihm einen Anwalt zur Verfügung stellte. Zudem habe man ihm DNA-Proben entnommen für ein notabene geringfügiges Delikt. Die Gerichtspräsidentin spreche ja selber von einem Bagatelldelikt. Vor Bundesgericht habe er gegen das Zwangsmassnahmengericht mit einer Laieneingabe Recht erhalten und beim Zwangsmassnahmengericht handle es sich ja um das gleiche Gericht. Er habe zudem Post erhalten vom Gericht an die Adresse seines Arbeitgebers, jedoch nicht an ihn persönlich, sodass der Arbeitgeber es habe einsehen können.

Die Gerichtspräsidentin zeigt dem Beschuldigten den Revokationsrapport vom 10.07.2017, wonach er der Polizei angegeben habe, man könne ihm die Post an seinen Arbeitgeber zusenden. Der Beschuldigte erwidert, er habe die Adresse seines Arbeitgebers bei der Polizei angegeben, für einen Fall der Sachbeschädigung eines Busses, nicht jedoch für den vorliegenden Fall. Der Beschuldigte führt weiter aus, dass die Ausschreibung im RIPOL nach der ersten Anhaltung durch die Polizei hätte gelöscht werden sollen. Dies sei jedoch nicht geschehen. Eine ausländische Behörde hätte ihn somit festhalten können.

Die Gerichtspräsidentin erläutert, dass sie die Ausschreibung beim RIPOL jeweils erst nach der Verhandlung löschen lasse, um sicherzustellen, dass der Beschuldigte auch wirklich an der Verhandlung erschienen sei. Weiter handle es sich bei der RIPOL-Ausschreibung um eine Aufenthaltsnachforschung, nicht um eine Haftausschreibung. Die Gerichtspräsidentin führt weiter aus, dass sie ihm die amtliche Verteidigung nicht rückwirkend entziehen oder sagen wolle, dass sie damals nicht gerechtfertigt gewesen sei. Sondern, dass ihres Erachtens beim Strafbefehl betreffend Sachbeschädigung aufgrund der Sanktionierung mit 60 Strafeinheiten ein Bagatelldelikt vorliege. Die StPO definiere was eine Bagatelle sei, und nur wenn das Strafmass über 120 Strafeinheiten liege (also keine Bagatelle mehr), seien die Voraussetzungen einer amtlichen Verteidigung gegeben. Es stelle sich die Frage, ob sich an der Beurteilung mittlerweile etwas geändert habe und wie die aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten aussehen würden. Im Urteilzeitpunkt müsste für den Falle einer Verurteilung nochmals geprüft werden, ob die finanziellen Voraussetzungen für die amtliche Verteidigung gegeben seien oder ob die Kosten für die amtliche Verteidigung dem Beschuldigten zusammen mit den Verfahrenskosten aufzuerlegen seien.

Die Gerichtspräsidentin erkundigt sich, ob der Beschuldigte ein formelles Ablehnungsgesuch stelle. Die Gerichtspräsidentin klärt den Beschuldigten darüber auf, wie der Ablauf des Verfahrens ist, wenn er ein Ablehnungsgesuch stellt. Sie führt aus, dass die Verhandlung in dem Falle abgebrochen werden müsste und die Akten an die Beschwerdekammer des Obergerichts gesendet würden zum Entscheid über die Ablehnung. Sie selbst erachte sich nicht als befangen und habe ihrer Ansicht nach alle Verfahrensschritte korrekt ausgeführt. Der Beschuldigte sei aber frei, zu entscheiden, ob er ein Ablehnungsgesuch stelle. Sie fragt, ob er sich mit seiner Anwältin besprechen möchte.

Der Beschuldigte erklärt, dass er ein formelles Ablehnungsgesuch stelle. Er habe dies vorgängig mit seiner Anwältin besprochen und sei sich der Auswirkungen und der Kostenrisiken bewusst. Rechtsanwältin B._____ bestätigt dies. [...]

4.

- 4.1 Die verfassungsmässige Garantie von Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gewährleistet jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, den Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Eine Gerichtsperson gilt als befangen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einer bestimmten persönlichen Einstellung zum Verfahrensgegenstand, einem persönlichen Verhalten der betreffenden Person oder in äusseren Gegebenheiten liegen. Entscheidendes Kriterium ist, ob bei problematischen Konstellationen der Ausgang des Verfahrens bei objektiver Betrachtungsweise noch als offen erscheint (BOOG, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Vor Art. 56-60 StPO). Gemäss Art. 56 Bst. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen (als den in Bst. a-e genannten), insbesondere wegen Freund-

schaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand befangen sein könnte. Wenn zu erwarten ist, die Richterin habe sich in Bezug auf einzelne Fragen bereits in einem Ausmass festgelegt, dass das Verfahren nicht mehr als offen erscheint, kann eine Vorbefassung im Sinne von Art. 56 Bst. f StPO relevant werden (vgl. BOOG, a.a.O., N. 28 und 61 zu Art. 56 StPO). Ob der Anschein von Befangenheit vorliegt, beurteilt sich ohne Rücksicht auf das subjektive Empfinden der Verfahrenspartei. Die strafprozessualen Bestimmungen über den Ausstand (Art. 56 StPO) konkretisieren die verfassungsmässige Garantie gemäss Art. 30 (bzw. Art. 29) BV. Demnach hat die in der Strafbehörde tätige Person unter anderem dann in den Ausstand zu treten, wenn sich eine Befangenheit aus «anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand» ableiten lässt.

- 4.2 In Bezug auf die Gesuchsgegnerin sind Ausstandsgründe im Sinne von Art. 56 StPO weder glaubhaft gemacht noch ersichtlich. Verfahrensmassnahmen wie vorliegend die von ihr angekündigte Überprüfung der amtlichen Verteidigung – unabhängig davon, ob ein allfälliger Widerruf materiell richtig oder falsch wäre – begründen als solche keine Voreingenommenheit. Rechts- beziehungsweise Verfahrensfehler sind mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zu korrigieren und lassen in der Regel keine Schlüsse auf Befangenheit zu; es sei denn, es handle sich um besonders schwerwiegende oder sich wiederholende Mängel (Urteil des Bundesgerichts 1B_294/2009 vom 20. Januar 2010 E. 4.2; siehe auch Urteil des Bundesgerichts 1B_60/2014 vom 1. Mai 2015 E. 3.5, BGE 141 IV 178 E 3.5 oder Urteil des Bundesgerichts 1B_430 vom 5. Januar 2016 E. 3.4). Solche Mängel liegen nicht vor, zumal die Gesuchsgegnerin über den möglichen Entzug der amtlichen Verteidigung noch gar nicht entschieden hat.

Auch anderweitig finden sich keine Anzeichen dafür, dass die Gesuchsgegnerin befangen oder voreingenommen sein könnte. Was der Gesuchsteller vorbringt hinsichtlich der Festhaltung ohne Anwalt bei der Polizei, der DNA-Proben, des Verfahrens vor dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland, der Postsendung an die Adresse des Arbeitgebers und der RIPOL-Ausschreibung, steht in keinem direkten Zusammenhang zur Gesuchsgegnerin und vermag so keinen Anschein der Befangenheit zu erwecken.

Anzufügen bleibt, dass es sich beim Zwangsmassnahmengericht organisatorisch nicht um dieselbe Behörde handelt wie das Regionalgericht, auch wenn sie im selben Gebäude sind respektive die gleiche Adresse haben (siehe Art. 2 Abs. 4 Bst. a f. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden [GSOG; BSG 161.1]). Ausserdem war es nicht die Gesuchsgegnerin, welche den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 31. Oktober 2014 erliess (pag. 78), sondern Gerichtspräsident Horisberger, sodass es wiederum an einem Konnex zu ihr fehlt.

- 4.3 Nach dem Gesagten ist das Ausstandsgesuch abzuweisen.
5. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Gesuchsteller die Verfahrenskosten (Art. 59 Abs. 4 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Das Ausstandsgesuch wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Ausstandsverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden dem Gesuchsteller auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Gesuchsteller, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
 - der Gesuchsgegnerin (mit den Akten)

Bern, 30. August 2017

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

i.V. Gerichtsschreiberin Beldi

Die Kosten des Ausstandsverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.